

SATZUNG

über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund der §§ 12 i.V.m. 20 a Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S. 840) wird auf Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen vom 30.10.2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen wünscht eine weitgehende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Diese sollen möglichst frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hierzu ist eine umfassende Information durch Verwaltung und Stadtrat, aber auch die Kenntnisnahme der Interessen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner durch den Stadtrat notwendig. Deshalb sind Fragen, Vorschläge und Anregungen aus der Bevölkerung im Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen erwünscht.

§ 1

Personenkreis

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern der Kreisstadt Neunkirchen im Sinne des § 18 Abs. 1 KSVG wird im Rahmen der Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung an die oder den Vorsitzende/n oder an den Stadtrat zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Dies gilt auch für die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, Gewerbetreibende sowie für Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

§ 2
Verfahren

- (1) Einwohnerfragestunden finden jeweils zu Beginn der öffentlichen Stadtratssitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Sie sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Bei Zeitüberschreitung werden die nicht behandelten Fragen schriftlich beantwortet.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann Fragen unterbinden, insbesondere wenn
 - a) sie nicht den Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung betreffen,
 - b) Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
 - c) sie sich auf einen Tagesordnungspunkt der gleichen Sitzung beziehen,
 - d) sie eine Angelegenheit betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden muss,
 - e) die Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt,
 - f) sie ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen,
 - g) sie persönliche Einzelfälle betreffen,
 - h) sie von den selben Personen bereits gestellt wurden,
 - i) sie Wertungen, unsachliche Feststellungen oder strafbare Äußerungen enthalten,
 - j) die Fragezeit nach Abs. 1 ausgeschöpft ist.
- (4) Fragen sind spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, E-Mail: hauptamt@neunkirchen.de einzureichen. Dabei sind mindestens Vorname, Nachname, Anschrift und die Frage einzureichen sowie eine datenschutzrechtliche Erklärung zur

Speicherung dieser Daten abzugeben. Weiterhin ist anzugeben, ob sich die Frage an die oder den Vorsitzende/n oder an eine Stadtratsfraktion richtet.

- (5) Fragen bei denen der/die Fragesteller/in nicht anwesend sind, werden nicht in der Sitzung beantwortet.

Die Fragen sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Die in § 1 genannten Personen können in jeder Fragestunde jeweils eine Frage stellen und zusätzlich hierzu zwei Anregungen oder Vorschläge unterbreiten.

Diskussionen mit der oder dem Vorsitzenden oder dem Stadtrat sind nicht gestattet.

- (6) Einwohnerfragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet.
- (7) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der nächst möglichen Einwohnerfragestunde durch den oder die Befragten. Die oder der Vorsitzende, Fraktionen sowie Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu den vorgebrachten Anfragen sowie zu den Antworten der oder des Befragten kurz Stellung nehmen. Befragungen einzelner Ratsmitglieder sind unzulässig.

Kann eine Frage nicht innerhalb der Einwohnerfragestunde beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in der nächsten Fragestunde oder schriftlich.

Die schriftliche Beantwortung hat innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Sie wird neben der Fragestellerin oder dem Fragesteller auch den Ratsfraktionen und den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, zugestellt.

- (8) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst die oder der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
- (9) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Vorschläge und Anregungen findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Neunkirchen, den 30.10.2019

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 20.11.2019

in Kraft ab: 21.11.2019